

BVGer D-5162/2021 vom 26. Oktober 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5162_2021_d20211026

FR: TAF D-5162/2021 du 26 octobre 2021

IT: TAF D-5162/2021 del 26 ottobre 2021

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 26. Oktober 2021

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden die Fragen der Flüchtlingseigenschaft, des Asyls und der verfügten Wegweisung. Der Wegweisungsvollzug ist nicht mehr zu prüfen, nachdem die Vorinstanz die Beschwerdeführenden wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen hat.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3

D-5162/2021, D-5163/2021 Seite 6 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG; vgl. zur Glaubhaftmachung BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 5.1

Das SEM hielt zur Begründung seiner Verfügungen im Wesentlichen fest, die Erpressungen, Morddrohungen und verbalen Belästigungen der Beschwerdeführenden seitens der ELN würden kein asylrelevantes Motiv darstellen, zumal kein Zusammenhang zwischen diesen Handlungen und der Ethnie, Religion, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder den politischen Anschauungen der Beschwerdeführenden ersichtlich sei. Der Beschwerdeführer sei gemäss eigenen Angaben in Kolumbien nie politisch aktiv gewesen. Er habe aufgrund seines Vermögens und als Händler die Aufmerksamkeit bewaffneter Gruppierungen auf sich gezogen, zumal der Erpressungsversuch – eine strafbare Handlung – einzig auf die Bereicherung der ELN abgezielt habe. Entgegen seiner Argumentation sei kein oppositioneller Akt bezüglich der Konfrontation mit ELN-Mitgliedern ersichtlich, da sie am Tag der Morddrohung geflohen seien. Schliesslich sei auch keine Reflexverfolgung der Beschwerdeführerin ersichtlich.

E. 5.2

In ihrer Beschwerde hielten die Beschwerdeführenden fest, die Gefahr ernsthafter Nachteile im Falle einer Rückkehr nach Kolumbien sei unbestritten, zumal eine vorläufige Aufnahme aufgrund der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs verfügt worden sei. Bestritten sei einzig die Frage nach dem asylrelevanten Verfolgungsmotiv. Die Argumentation der Vorinstanz sei unbeholfen, zumal sie verkenne, dass ein Straftatbestand isoliert betrachtet nie unter einem Verfolgungsmotiv subsumierbar sei und keine Rückschlüsse auf ein Motiv zulasse. Der Kontext einer Tat müsse in die Betrachtung miteinbezogen werden. Die Weigerung, Zwangsabgaben zu leisten, sei von der ELN vor dem Hintergrund der jahrelangen Geld- und

D-5162/2021, D-5163/2021 Seite 7 Medizinalgüterleistungen an die FARC-EP als politischer Widerstand gewertet worden. Dies erkläre auch, weshalb die beiden ELN-Mitglieder in Rage geraten seien, als er ihnen erklärt habe, er habe den geforderten Geldbetrag nicht und sei auch nicht bereit, zusätzliche Abgaben an die ELN zu erbringen. Für diese Interpretation der Ereignisse spreche auch, dass in Kolumbien regelmässig Personen aus der Zivilgesellschaft und Politik sowie menschenrechtlich aktive Personen von bewaffneten Gruppierungen ermordet würden, um andere Personen zur Kooperation

zu zwingen; ein anderer Geschäftsmann sei kurz zuvor in seiner Heimatgegend aufgrund der Weigerung, Schutzgeld zu bezahlen, ermordet worden. Unter Hinweis auf verschiedene Medienberichte wurde ausgeführt, die ELN und die FARC-EP würden trotz grundsätzlicher politischer Übereinstimmungen regelmässig bewaffnete Auseinandersetzungen ausfechten. Wenn die ELN als einer der Hauptakteure der organisierten Kriminalität des amerikanischen Kontinents in einer roten Zone, in der die kolumbianische Regierung bekanntlich keine Möglichkeit zur Einflussnahme habe, damit beginne, Steuern oder Schutzgelder oder sonstige Güter einzufordern, dann ersetze die ELN den Staat und übernehme faktisch Regierungsaufgaben. Dies sei auch im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie, wobei die ELN strikte Verhaltensvorschriften vorgeschrieben und mit Gewalt durchgesetzt habe, zu beobachten gewesen. Die Verfolgung durch die mächtigste bewaffnete Gruppierung eines Landes, die faktisch die Kontrolle über Teile des Landes übernommen habe und sich über Erpressungsgelder und Steuerzahlungen finanziere, müsse zur Asylrelevanz führen. Auch die Anzeige, eine Kontaktaufnahme mit den kolumbianischen Behörden, werde als politischer Widerstand wahrgenommen. Als Verfolgungsmotive würden sowohl die politische Anschauung als auch die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (Geschäftsinhaber einer bestimmten Region unter Kontrolle bewaffneter Gruppierungen) in Betracht kommen. Der Beschwerdeführer verfüge indes noch über ein weitaus exponierteres Profil. Als Apotheker sei er dazu gezwungen worden, ohne finanzielle Entschädigung Medikamente und Verbandsmaterial sowohl an die FARC-EP, als auch an die ELN abzugeben. Weil er auch Pharmazie studiert und eine Apotheke betrieben habe, sei die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe erstellt. Biografische Merkmale würden sowohl unabänderbare (Zuordnung als Apotheker aufgrund der Ausbildung) als auch unverzichtbare Merkmale (soziale und ökonomische Stellung aufgrund des Betriebens einer Apotheke) der betreffenden Person darstellen.

D-5162/2021, D-5163/2021 Seite 8

E. 5.3

In seiner Vernehmlassung hielt das SEM fest, der rubrizierte Rechtsvertreter habe den Sachverhalt unrichtig dargestellt und die Vorbringen der Beschwerdeführenden teilweise manipuliert. Insbesondere habe der Beschwerdeführer nie behauptet, dass ihn jemand angerufen habe, der sich als Polizist ausgegeben und ihn habe glauben lassen, dass die ELN ihn suche. Vielmehr habe er angegeben, seinen Standort nicht bekannt geben zu wollen, da er gefürchtet habe, derjenige, der ihn angerufen habe, sei nicht wirklich Polizist gewesen. Weiter habe die Beschwerdeführerin entgegen der Ansicht des Rechtsvertreters nie erklärt, in den Tagen vor der Erpressung Todesdrohungen erhalten zu haben. Zudem habe das SEM E. _____ nie als rote Zone bezeichnet, diese Erwägungen würden zu den Ausführungen der damaligen Rechtsvertretung gehören. Der Erpressungsversuch und die erlittenen Drohungen bezweckten einzig die Vermögensbereicherung der ELN – ein Konzept, das den Bestimmungen von Art. 3 AsylG fremd sei. Der Beschwerdeführer habe seit 2016 Abgaben an die FARC-EP entrichtet, ohne sich je geweigert zu haben. Hingegen sei er bei der Erpressung von 5 Millionen Pesos seitens der ELN geflohen. Es sei schwer nachvollziehbar wie es sich vorliegend um einen politischen Akt handeln solle oder inwiefern die ELN dies als solchen wahrnehmen würde. Schliesslich gehöre der Beschwerdeführer als Apotheker keiner bestimmten sozialen Gruppe an, zumal diese nur aufgrund besonderer und unveränderlicher Eigenschaften oder bei einer deutlichen Abgrenzung von anderen Gruppen als solche anerkannt werde.

E. 5.4

In der Replik wurde festgehalten, der Sachverhalt bezüglich des Telefonats mit dem angeblichen Polizisten und der Todesdrohung der Beschwerdeführerin sei korrekt wiedergegeben worden. Hingegen habe die Vorinstanz zutreffend klargestellt, dass die Einschätzung, wonach E. _____ in einer roten Zone liege durch die frühere Rechtsvertreterin vorgebracht worden sei. Dies ändere aber nichts an der Richtigkeit der zugrundeliegenden Information. Gemäss den Informationen des Roten Kreuzes werde in Nariño von Angriffen auf medizinische Einrichtungen (auch Apotheken) und vom Verschwindenlassen von Personen berichtet. Es entspreche der Realität in vielen Gegenden Kolumbiens, dass Personen, die sich an den Staat wenden würden, als politische Gegner qualifiziert und oftmals ermordet würden. Mit Verweis auf verschiedene Urteile wurde ausgeführt, das Bundesverwaltungsgericht habe die Frage, ob ausgeübte Berufe, Ausbildungen oder weitere biografische Merkmale die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe begründen könnten, nicht abschliessend beurteilt. Auch das Hochkommissariat für Flüchtlinge der Vereinten Nationen (UNHCR) verstehe den Begriff als entwicklungsabhängig und offen

D-5162/2021, D-5163/2021 Seite 9 für wandelnde Erscheinungsformen. Der Beschwerdeführer sei ein Geschäftsführer in einer Region, die von bewaffneten Gruppierungen kontrolliert und durch Erpressungen von lokalen Geschäften finanziert werde. Seine Apotheke nehme für die bewaffnete Gruppierung eine besondere Rolle ein, zumal die ELN für ihren bewaffneten Kampf regelmässig auf medizinische Unterstützung und Güter angewiesen sei. Er habe Pharmazie studiert, eine Apotheke betrieben und verfüge somit über ein besonders exponiertes Profil, das für die medizinische Versorgung von zentraler Bedeutung sei, wobei er von der ELN gezielt verfolgt werde. Biografische Merkmale wie die absolvierte Ausbildung zum Apotheker würden sowohl unabänderbare (Zuordnung als Apotheker) als auch unverzichtbare (soziale und ökonomische Stellung) Merkmale darstellen.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen und das SEM ihre Asylgesuche zu Recht abgelehnt hat. Es ist übereinstimmend mit der Vorinstanz festzustellen, dass es ihren Vorbringen am Verfolgungsmotiv im Sinne von Art. 3 AsylG fehlt.

E. 6.2

Die Flüchtlingseigenschaft setzt bei einer Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure voraus, dass der geltend gemachten Verfolgung oder der staatlichen Schutzverweigerung ein flüchtlingsrechtlich relevantes Motiv gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, politische Anschauungen) zugrunde liegt. Die Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft ist aber gemäss geltender Praxis nicht von einer bestimmten Definition eines Verfolgungsmotivs abhängig, bestimmen doch letztlich die Verfolger allein, wen sie weshalb verfolgen. Ausschlaggebend ist deshalb vielmehr, ob die Verfolgung wegen äusserer oder innerer Merkmale erfolgt ist beziehungsweise künftig droht, die untrennbar mit der Person oder Persönlichkeit des Opfers verbunden sind (u.a. Geschlecht, Abstammung, Herkunft, Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe, Sprache, Veranlagung, Hautfarbe, Gebrechen,

Glauben, Denken, politische Meinung, Überzeugung, Lebenseinstellung). Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes und der Flüchtlingskonvention erfolgt immer wegen des Seins, nicht wegen des Tuns; zwar kann der Verfolger gleichfalls oder sogar vordergründig hauptsächlich auf Handlungsweisen einer Person abzielen; bedeutsam für die Flüchtlingseigenschaft wird der Eingriff der Verfolger aber nur, wenn diese die hinter einer Handlungsweise steckende Eigenart und Gesinnung der entsprechenden Person treffen

D-5162/2021, D-5163/2021 Seite 10 wollen (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 32 E. 8.7.1 sowie WALTER STÖCKLI, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.11).

E. 6.3

Vorliegend ist weder ein politisches Motiv noch die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe als relevantes Verfolgungsmotiv ersichtlich. Vielmehr liegen den geltend gemachten Verfolgungsmassnahmen im Kontext des Kolumbienkonflikts in erster Linie finanzielle und kriminelle Motive zugrunde, denen nach der Schweizer Asylpraxis keine flüchtlingsrechtliche Relevanz zukommt.

E. 6.3.1

Zunächst lässt sich aus der Weigerung, Geldzahlungen an die ELN zu leisten, kein politisches Motiv ableiten. Zwar ist den Beschwerdeführenden zuzustimmen, dass eine konkrete Verfolgungshandlung vom Motiv, das dieser Handlung zugrunde liegt, zu trennen ist. Denn das Motiv bezieht sich auf die Frage, wieso eine Person verfolgt wird, und nicht, mit welchen Mitteln dies geschieht (Urteil des BVGer D-4533/2017 vom 22. Februar 2021 E. 6.3). Allerdings geriet der Beschwerdeführer aufgrund seines Vermögens und seiner medizinischen Kenntnisse, und nicht etwa wegen seiner politischen Haltung gegenüber der ELN in deren Visier. Auch die Beschwerdeführenden wiesen darauf hin, dass Zahlungen einen festen Bestandteil der Einkommensstruktur bewaffneter Gruppierungen wie der ELN darstellen (vgl. Americas Quarterly, ELN, <<https://americasquarterly.org/article/eln/>>, abgerufen am 10.05.2022), woraus sich ein allgemeines monetäres Interesse paramilitärischer Gruppierungen am Vermögen der Beschwerdeführenden ergibt. Gleichzeitig verfügt die ELN über keinen politisch akzeptierten Machtanspruch, sodass eine Rachehandlung eine politische Komponente erhalten würde. Als einer der Hauptakteure der organisierten Kriminalität des amerikanischen Kontinents (vgl. Immigration and Refugee Board of Canada, COL200696.E., 29.07.2021, <<https://www.ecoi.net/de/dokument/2060100.html>>, abgerufen am 10.05.2022), ist davon auszugehen, dass sie zumindest hinsichtlich der allgemeinen Zivilbevölkerung ein hauptsächlich kriminelles und finanzielles Motiv verfolgt. Die dargelegte Verfolgung erfolgt somit aus rein finanziellen Gründen, mithin wegen der Verweigerung der geforderten Geldzahlung.

E. 6.3.2

Entgegen der Vorbringen der Beschwerdeführenden ist auch nicht davon auszugehen, dass die FARC-EP eine Geldzahlung an die ELN als politischen Widerstand werten würde. Aus der Aussage des Beschwerdeführers, die ELN-Mitglieder hätten gefordert, er müsse – wenn er schon

D-5162/2021, D-5163/2021 Seite 11 jemanden bezahle – auch ihnen Abgaben leisten (vgl. Anhörung Beschwerdeführer F10), geht hervor, dass die ELN vor allem ein Interesse an seinem Vermögen und nicht etwa an seinen allfälligen Verbindungen zur FARC-EP hatte. Auch weil die ELN (zwar nicht ausschliesslich) jedoch hauptsächlich gegen die Regierung kämpft (vgl. Americas Quarterly, ELN, <<https://americasquarterly.org/article/eln/>>, abgerufen am 10.05.2022), erscheint unwahrscheinlich, dass eine allfällige Geldzahlung an die ELN eine Verfolgung der FARC-EP aufgrund eines politischen Motivs zur Folge haben würde oder umgekehrt. Hinzu kommt, dass die ELN im Herkunftsgebiet der Beschwerdeführenden erstarkt ist und die FARC-EP weitgehend verdrängt hat (vgl. Sondergerichtsbarkeit für den Frieden [Jurisdicción Especial para la Paz, JEP], Monitoreo de riesgos de seguridad durante el periodo comprendido entre el 25 de enero al 7 de febrero de 2021, <<https://www.jep.gov.co/JEP/documents1/Monitoreo%20de%20riesgos%20de%20seguridad%20durante%20el%20periodo%20comprendido%20entre%20el%2025%20de%20enero%20al%2007%20de%20febrero.pdf>>, abgerufen am 10.05.2022). Es ist davon auszugehen, dass die ELN ihre finanziellen Interessen ähnlich wie die FARC-EP Dissidenten mittels Schutzgelder von der Bevölkerung zu sichern versucht.

E. 6.3.3

Aus dem Umstand, dass in Kolumbien zuweilen Menschenrechtsaktivisten und Aktivistinnen sowie in der Politik tätige Personen von bewaffneten Gruppierungen ermordet werden, können die Beschwerdeführenden nichts zu ihren Gunsten ableiten, zumal es sich bei ihnen offensichtlich nicht um politisch oder sonst dem Menschenrechtsschutz verpflichtete oder aktive Personen handelt (zumindest der Beschwerdeführer hat explizit verneint, politisch aktiv gewesen zu sein, vgl. Anhörung des Beschwerdeführers F35). Wie viele andere auch litten sie unter der Herrschaft der paramilitärischen Gruppierungen, inklusive der ELN und FARC-EP Splittergruppen, die sie aus einem nicht asylrelevanten Motiv (monetäre Gründe) zu treffen versuchten (vgl. Urteil des BVerfG D-164/2020 vom 19. März 2020 E. 5.4).

E. 6.3.4

Die vorgebrachte Gefährdung kann auch nicht aufgrund der sozialen Zugehörigkeit erklärt respektive begründet werden. In der Beschwerde wird zwar geltend gemacht, Apotheker würden in Kolumbien eine soziale Gruppe repräsentieren. Dem ist indessen zu widersprechen, da weder sein Beruf, noch die Ausbildung hierzu, untrennbar mit der Persönlichkeit verknüpft sind und soweit sich die Befürchtungen des Beschwerdeführers erfüllt hätten – als krimineller Racheakt der ELN zu qualifizieren sind (vgl. Ur-

D-5162/2021, D-5163/2021 Seite 12 teil des BVerfG D-7288/2017 vom 18. Februar 2019 E. 5.3). Auch die Einordnung in eine mögliche Gruppe anhand von verschiedenen Merkmalen ist nicht ausschlaggebend für eine asylrelevante Verfolgung. Ebenso wenig vermag der Umstand, dass der Beschwerdeführer als vermögender Geschäftsinhaber klar identifizierbar ist, eine asylrelevante Verfolgung der Beschwerdeführenden zu begründen. Es handelt sich beim geltend gemachten Verfolgungsmotiv um ein «Tun» und nicht um ein flüchtlingsrechtlich relevantes «Sein». Aus den Aussagen und den eingereichten Beweismitteln der Beschwerdeführenden geht denn auch klar hervor, dass sich die kolumbianischen Behörden ihnen gegenüber schutzwillig gezeigt haben und den erfragten Schutz nicht aus einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv verweigert hätten. Somit fehlt

es auch diesbezüglich am flüchtlings- relevanten Motiv.

E. 6.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass keine asylrechtlich relevanten Ver- folgungsgründe ersichtlich sind, weshalb die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden verneint und ihre Asyl- gesuche abgelehnt hat.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.3

Abschliessend ist festzuhalten, dass sich aus den vorstehenden Erwä- gungen nicht der Schluss ergibt, die Beschwerdeführenden seien zum heu- tigen Zeitpunkt angesichts der Entwicklungen in Kolumbien nicht gefähr- det. Indessen wurde der generellen Gefährdung aufgrund der aktuellen Si- tuation durch die Vorinstanz mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs Rechnung getragen.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügungen

D-5162/2021, D-5163/2021 Seite 13 Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwer- deführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bun- desverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 2. Dezember 2021 gutgeheissen wurde und es keine Hinweise auf eine massgebliche zwischenzeitliche Veränderung gibt, sind jedoch keine Kosten aufzuerlegen.

E. 9.2

Mit derselben Zwischenverfügung wurde der rubrizierte Rechtsvertre- ter den Beschwerdeführenden als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet. Dieser ist unbesehen des Ausgangs des Verfahrens zu entschädigen so- weit dieser sachlich notwendig war (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 VGKE). In seiner aktualisierten Kostennote vom 19. Januar 2022 hat der Rechts- vertreter einen Aufwand von insgesamt 17.5 Stunden (Besprechung, Ak- tenstudium, Recherche und Verfassen der Beschwerde und der Replik) geltend gemacht, was als der Sache grundsätzlich – und in Anbetracht der Vereinigung der Verfahren – angemessen erscheint. Nach dem Gesagten ist das amtliche Honorar aufgrund der

Aktenlage, der massgebenden Be- messungsfaktoren (Art. 12 i.V.m. Art. 9-11 VGKE) und des praxisgemässen Stundenansatzes (Fr. 150.–) auf gerundet Fr. 2782.– festzusetzen (inkl. Auslagen; das amtliche Honorar umfasst keinen Mehrwertsteuerzu- schlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE).

(Dispositiv nächste Seite)

D-5162/2021, D-5163/2021 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.